HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Wirtschaftsjahr für Raps- und Rübsensamen beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Das Wirtschaftsjahr für Sonnenblumenkerne beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Artikel 2

Im Wirtschaftsjahr 1967/1968 betragen die Richtpreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne auf der Großhandelsstufe ohne Steuern 20,25 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Artikel 3

Im Wirtschaftsjahr 1967/1968 betragen die Interventionsgrundpreise für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne auf der Großhandelsstufe ohne Steuern 19,65 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm.

Die Interventionsgrundpreise gelten für Ravenna.

Artikel 4

Die in den Artikeln 2 und 3 genannten Preise gelten für lose Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit, und zwar

a) für Raps- und Rübsensamen mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 42 v. H. Ölgehalt;

b) für Sonnenblumenkerne mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und in dieser unveränderten Saat mit 10 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 40 v. H. Ölgehalt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

VERORDNUNG Nr. 115/67/EWG DES RATES

vom 6. Juni 1967

zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsortes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 29 der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind die Kriterien für die Ermittlung der Weltmarktpreise für Raps- und Rübsensamen und für Sonnenblumenkerne sowie der Grenzübergangsort der Gemeinschaft, für den diese Preise errechnet werden, festzusetzen.

Diese Preise müssen unter Zugrundelegung der günstigsten Ankaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelt werden.

Zu diesem Zweck muß die Kommission alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen sie

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

Kenntnis erhält, sowie alle Notierungen, an den für den internationalen Handel wichtigen Börsenplätzen in Betracht ziehen; sie darf jedoch bestimmte Angebote, die ihres Erachtens nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können, nicht berücksichtigen; ebenso müssen die langfristigen Angebote und Preise ausgeschaltet werden, die sich nicht auf die Erzeugnisse beziehen, die unmittelbar vermarktet werden können.

Liegen keine Angebote und Notierungen vor, die bei der Ermittlung des Weltmarktpreises zugrunde gelegt werden können, so muß dieser Preis an Hand des letzten bekannten Wertes für die aus der Verarbeitung dieser Saaten gewonnenen Mengen Öl und Ölkuchen errechnet werden.

Bei der Ermittlung des Grenzübergangsortes ist zu berücksichtigen, ob dieser Ort für die Einfuhr und die Verarbeitung der Ölsaaten repräsentativ ist; daher erscheint es angebracht, den Hafen von Rotterdam als Grenzübergangsort der Gemeinschaft zu wählen; die in Betracht gezogenen Angebote und Preise müssen berichtigt werden, wenn sie einen anderen Grenzübergangsort betreffen.

Für die in Betracht gezogenen Angebote und Preise sind Berichtigungen vorzusehen, um insbesondere etwaige Unterschiede in der Aufmachung und der Qualität gegenüber der für die Ermittlung des Richtpreises festgesetzten Kriterien auszugleichen.

Bei der Ermittlung des Weltmarktpreises ist der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, daß verhindert werden muß, daß die unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die sich aus der Verarbeitung der einzelnen Ölsaatenarten ergeben, für die Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft einen Anreiz dafür bieten, eine bestimmte Ölsaatenart anderen Ölsaaten vorzuziehen; zu diesem Zweck sind entsprechende Berichtigungen des in Betracht gezogenen Preises vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Kommission ermittelt in regelmäßigen Zeitabständen einen Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen sowie einen Weltmarktpreis für Sonnenblumenkerne.

(2) Bei der Ermittlung des Weltmarktpreises berücksichtigt die Kommission alle Angebote auf dem Weltmarkt, von denen sie über die Mitgliedstaaten oder durch eigene Untersuchungen Kenntnis erhalten hat, sowie die Notierungen an den für den internationalen Handel wichtigen internationalen Börsenplätzen.

(3) Die Kommission ermittelt diesen Preis unter Zugrundelegung der tatsächlich günstigsten Einkaufsmöglichkeiten, und zwar unter Ausschluß der Angebote und Notierungen,

a) die sich nicht auf eine Verschiffung beziehen, welche innerhalb einer zu bestimmenden Frist nach dem Zeitpunkt der Festsetzung des Weltmarktpreises erfolgen muß;

b) die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz angesehen werden können.

Artikel 2

Können für die Ermittlung des Weltmarktpreises für eine Ölsaatenart kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden, so ermittelt die Kommission diesen Preis an Hand des Wertes der durchschnittlichen Mengen Öl und Ölkuchen, die in der Gemeinschaft aus der Verarbeitung von 100 Kilogramm dieser Ölsaatenart gewonnen werden, wobei sie von diesem Wert einen Betrag abzieht, der den Kosten der Verarbeitung dieser Ölsaaten zu Öl und zu Ölkuchen entspricht.

Artikel 3

Können für die Ermittlung des Weltmarktpreises für eine Ölsaatenart kein Angebot und keine Notierung zugrunde gelegt werden und kann ferner der Wert des aus dieser Ölsaatenart gewonnenen Öls und Ölkuchens nicht festgestellt werden, so wird der Weltmarktpreis an Hand des letzten bekannten Wertes für Öl oder Ölkuchen ermittelt, der zur Berücksichtigung der Entwicklung der Weltmarktpreise der konkurrierenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 2 berichtigt wird.

Artikel 4

Zur Ermittlung der in Artikel 1 genannten Preise wird Rotterdam zum Grenzübergangsort der Gemeinschaft bestimmt.

Artikel 5

Die Kommission ermittelt den Weltmarktpreis für in Rotterdam gelieferte lose Ölsaaten der Standardqualität, für die der Richtpreis festgesetzt worden ist.

Bei den Angeboten und Notierungen, die nicht den vorstehenden Bedingungen entsprechen, nimmt die Kommission die erforderlichen Berichtigungen vor.

Artikel 6

(1) Bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für eine Ölsaatenart wird der zugrunde gelegte Preis um einen Betrag berichtigt, der höchstens gleich der Spanne ist zwischen

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 Kilogramm Raps- oder Rübensamen oder Sonnenblumenkerne, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei der Verarbeitung dieser Ölsaatenart gewonnen wurden, einerseits und

— der Differenz zwischen dem Preis für 100 Kilogramm einer oder mehrerer anderer Ölsaatenarten, zuzüglich der Verarbeitungskosten, und der Summe der Preise für die Mengen Öl und Ölkuchen, die bei ihrer Verarbeitung gewonnen wurden, andererseits.

(2) Bei der Ermittlung des in Absatz (1) erwähnten Betrages wird berücksichtigt, wie sich die in diesem Absatz genannte Spanne auf folgendes auswirkt:

a) auf das Geschäftsgebahren der Wirtschaftsunternehmen in der Gemeinschaft;

b) auf den Absatz der einzelnen Ölsaatenarten auf dem Weltmarkt.

Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. VAN ELSLANDE

VERORDNUNG Nr. 116/67/EWG DES RATES

vom 6. Juni 1967

über die Beihilfe für Ölsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], insbesondere auf Artikel 27 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland [2], insbesondere auf Artikel 8,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen die Grundsätze festgelegt werden, nach denen die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe gewährt und nach denen der Betrag der Beihilfe im Falle anormaler Verhältnisse festgesetzt wird; ferner sind die Einzelheiten der Kontrolle des Anspruchs auf die Beihilfe sowie die Bedingungen für die vorherige Festsetzung des Beihilfenbetrags festzulegen.

Der größte Teil der in der Gemeinschaft geernteten und dort verbrauchten Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne ist zur Ölgewinnung bestimmt; die genannten Saaten sind unmittelbar dem Wettbewerb von eingeführten Ölsaaten ausgesetzt, die in der Regel zu unter dem Richtpreis liegenden Preisen angeboten werden; infolgedessen ist der Anspruch

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.